Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Allmendingen

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Winkeläcker" und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker" in Allmendingen, Gemarkung Grötzingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker" und Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker", Gemarkung Grötzingen im Vollverfahren gemäß §§ 2 – 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2021 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker" und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker", Gemarkung Grötzingen in der Fassung vom 22.02.2021 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker" und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker", Gemarkung Grötzingen in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

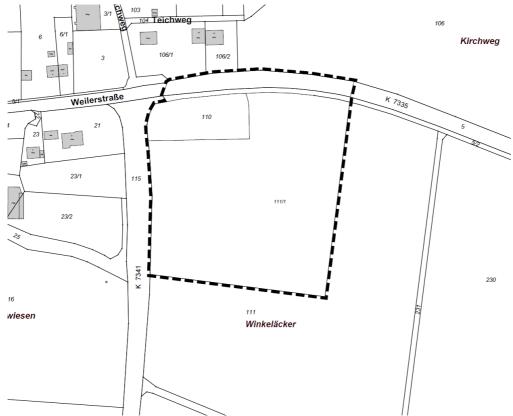
Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Grötzingen und wird nach Norden durch die Kreisstraße 7335 als Verbindungsstraße zwischen Grötzingen und Weilersteußlingen und nach Westen durch die Kreisstraße 7341 abgegrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 110, 111/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 5 und 5/2 und insgesamt eine Fläche von rund 2,1 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 22.02.2021. Es gilt die Begründung sowie Umweltbericht und Grünordnungsplan vom 22.02.2021.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Winkeläcker" gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2021:

- Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Winkeläcker"
 - Planzeichnung vom 22.02.2021
 - Textteil vom 22.02.2021
 - Begründung vom 22.02.2021
- Umweltbericht vom 22.02.2021
- Bestandsplan Biotoptypen vom 22.02.2021
- Grünordnungsplan vom 22.02.2021

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Lageplan des Geltungsbereichs, Stand 22.02.2021, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können von jedermann beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Des Weiteren sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen des Bebauungsplans, der Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, www.allmendingen.de eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Allmendingen, 23.03.2021

gez. Florian Teichmann Bürgermeister